
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

HVB MINI FUTURE BULL OPTIONSSCHEINE BEZOGEN AUF DEN DAX[®] (PERFORMANCE) INDEX

24. November 2011

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Der Index ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.



Member of  **UniCredit**

INHALT

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK 3

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 24. NOVEMBER 2011 5

ANHANG 1 - PRODUKTDATEN 7

ANHANG 2 - INFORMATIONEN ZUM BASISWERT 8

ANHANG 3 - OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN 9

§ 1	(Serie, Form der Optionsscheine, Ausgabe weiterer Optionsscheine)	9
§ 2	(Definitionen)	9
§ 3	(Ausübungsrecht, Differenzbetrag)	13
§ 4	(Ausübung)	14
§ 5	absichtlich ausgelassen	15
§ 6	(Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	15
§ 7	(Marktstörungen)	16
§ 8	(Zahlungen)	17
§ 9	(Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	18
§ 10	(Steuern)	18
§ 11	(Rang)	18
§ 12	(Ersetzung der Emittentin)	19
§ 13	(Mitteilungen)	19
§ 14	(Rückerwerb)	19
§ 15	(Vorlegungsfrist)	19
§ 16	(Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	20
§ 17	(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	20

ANHANG 4 - RISIKOFAKTOREN 21

HAFTUNGSAUSSCHLUSS 23

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB Mini Future Bull Optionsscheine bezogen auf den DAX® (Performance) Index

Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	Siehe Spalte "Basiswert" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg: siehe Spalten "WKN" / "ISIN" / "Reuters" / "Bloomberg" der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen) Indexsponsor: Siehe Spalte "Indexsponsor" der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen
Referenzzinssatz:	1-monats EURIBOR® (Reuters: EURIBOR1M=), der gemäß den Bestimmungen in § 2 der Optionsscheinbedingungen festgestellt wird.
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	24. November 2011
Ausgabetag (Valuta):	28. November 2011
Erster Handelstag:	24. November 2011
Emissionsvolumen:	Siehe Spalte "Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen. Information über die genaue Anzahl der emittierten Optionsscheine wird ab dem Ausgabetag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 24. November 2011 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) ■ Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart
Kleinste handelbare Einheit:	1 Optionsschein
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Optionsschein
Call/Put:	Call
Bezugsverhältnis:	Siehe Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen
Basispreis:	Siehe Spalte "Anfänglicher Basispreis" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen Der Basispreis verändert sich an jedem Kalendertag gemäß der in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Bestimmungen. Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.
Finanzierungskostenanpassungstag:	Finanzierungskostenanpassungstag ist: <ul style="list-style-type: none"> ■ der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein "Referenzzinssatzanpassungstag"), oder ■ der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 6 der Optionsscheinbedingungen wirksam wird.
Risikomanagementgebühr:	Die "Risikomanagementgebühr" bildet die Risikoprämie für die Emittentin und ist ein an jedem Referenzzinssatzanpassungstag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktumstände (wie z.B. Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten, ggf. Leihkosten) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) festgelegter Prozentsatz pro Jahr, der für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) gilt. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte "Anfängliche Risikomanagementgebühr" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Berechnungsstelle wird die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 13 mitteilen.
Stop Loss-Spread / Spreadanpassung:	"Stop Loss-Spread" ist der in der Spalte "Anfänglicher Stop Loss-Spread" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out-Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die "Spreadanpassung"). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 13 (einschließlich) wirksam (ein "Spreadanpassungstag").
Barriereanpassungstag:	Jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag (wie unter "Stop Loss-Spread / Spreadanpassung" definiert).
Knock-out-Barriere:	Siehe Spalte "Anfängliche Knock-out-Barriere" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen. Die Knock-out-Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Barriereanpassungstag gemäß der in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Bestimmungen angepasst. Die Berechnungsstelle wird die Knock-out-Barriere nach ihrer Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.
Knock-out-Ereignis:	Ein Knock-out-Ereignis liegt vor, sobald der offizielle, vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt erstmalig auf oder unter die Knock-out-Barriere gefallen ist.

Ausübungstag:	<p>Ausübungstag ist für einen Optionsschein der frühere der folgenden Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der letzte Handelstag des Monats Januar eines Jahres, zu dem der Optionsscheininhaber die Optionsscheine gemäß § 4 (1) der Optionsscheinbedingungen wirksam ausgeübt hat, ■ der letzte Handelstag des Monats Januar eines Jahres, zu dem die Bank wirksam von ihrem Ausübungsrecht gemäß § 4 (2) der Optionsscheinbedingungen Gebrauch gemacht hat, oder ■ wenn ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der letzte Tag des Auflösungszeitraums.
Bewertungstag:	<p>Bewertungstag ist der jeweilige Ausübungstag. Wenn der Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag. Der entsprechende Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.</p>
Fälligkeitstag:	<p>Fälligkeitstag ist für einen Optionsschein fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Ausübungstag.</p>
Ausübungsrecht:	<p>Der Optionsscheininhaber hat, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 6 der Optionsscheinbedingungen, das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.</p>
Ausübungspreis:	<p>Ausübungspreis ist ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmter Betrag in der Festgelegten Währung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften (wie in den Optionsscheinbedingungen definiert) für einen Basiswert an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out-Ereignisses (der "Auflösungszeitraum") festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.</p>
Referenzpreis:	<p>Der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er am entsprechenden Bewertungstag vom Indexsponsor veröffentlicht wird.</p>
Berechnung des Differenzbetrags:	<p>Der Differenzbetrag pro Optionsschein wird zum Ausübungstag wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Differenzbetrag gemäß folgender Formel: $\text{EUR } 1, - x \max [0,001; (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ <p>Sollte kein Knock-out-Ereignis eingetreten sein, entspricht der Differenzbetrag zum entsprechenden Ausübungstag der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.</p> ■ Wenn ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Differenzbetrag gemäß folgender Formel: $\text{EUR } 1, - x \max [0,001; (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ <p>Sollte ein Knock-out-Ereignis eingetreten sein, entspricht der Differenzbetrag zum entsprechenden Ausübungstag der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.</p>
WKN:	<p>Siehe Spalte "WKN" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</p>
ISIN:	<p>Siehe Spalte "ISIN" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</p>
Reuters Seite:	<p>Siehe Spalte "Reuters Seite" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</p>

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 24. NOVEMBER 2011

Nr. P010843 bis P010848

UniCredit Bank AG
Emission von
HVB Mini Future Bull Optionsscheinen

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Optionsscheinbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2011 (der "**Prospekt**") und den Nachträgen vom 10. Oktober 2011 und vom 22. November 2011, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Optionsscheine im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Optionsscheine sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und den Nachträgen vom 10. Oktober 2011 und vom 22. November 2011 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist auf der Website der Emittentin www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LC14SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Einsicht verfügbar und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 3 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im Prospekt abgedruckten Optionsscheinbedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	Siehe Spalte "Serie" der Tabelle in Anhang 1 Siehe Spalte "Tranche" der Tabelle in Anhang 1
4.	Art der Wertpapiere:	Optionsscheine
5.	Festgelegte Währung:	Euro (" EUR ")
6.	Anzahl der Wertpapiere: (i) Serie: (ii) Tranche:	Siehe Spalte "Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück" der Tabelle in Anhang 1. Information über die genaue Anzahl der emittierten Optionsscheine wird ab dem Ausgabetag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LC14SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Siehe Spalte "Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück" der Tabelle in Anhang 1
7.	Nennbetrag je Optionsschein:	Nicht Anwendbar
8.	Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, LC14SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
9.	(i) Ausgabetag: (ii) Verzinsungsbeginn:	28. November 2011 Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	Fälligkeitstag ist für einen Optionsschein fünf Bankgeschäftstage nach

Bestimmungen zum Vertrieb

56.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der zuständigen Behörde in Luxemburg eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	---

Abschnitt B: Sonstige Informationen

58.	Notierung	
	(i) Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 24. November 2011 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ■ Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) ■ Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart
	(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
	(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
59.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
67.	Operative Informationen	
	(i) ISIN:	Siehe Spalte "ISIN" der Tabelle in Anhang 1
	(ii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iii) WKN:	Siehe Spalte "WKN" der Tabelle in Anhang 1
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
	(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:	Nicht Anwendbar
	(vi) Clearing System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
	(vii) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
68.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siehe Spalte "Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück" der Tabelle in Anhang 1 ■ Kleinste handelbare Einheit: 1 Optionsschein ■ Die Optionsscheine werden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Deutschland und Luxemburg angeboten.
71.	Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 4 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
72.	Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).

ANHANG 1 - PRODUKTDATEN

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anfängliche Knock-out-Barriere	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
DAX® (Performance) Index	P010843	1	HV5NUN	DE000HV5NUN8	DEHV5NUN=HVBG	1.000.000	1.000.000	0,01	5.480	5.600	3%	120
DAX® (Performance) Index	P010844	1	HV5NUP	DE000HV5NUP3	DEHV5NUP=HVBG	1.000.000	1.000.000	0,01	5.380	5.500	3%	120
DAX® (Performance) Index	P010845	1	HV5NUQ	DE000HV5NUQ1	DEHV5NUQ=HVBG	1.000.000	1.000.000	0,01	5.280	5.400	3%	120
DAX® (Performance) Index	P010846	1	HV5NUR	DE000HV5NUR9	DEHV5NUR=HVBG	1.000.000	1.000.000	0,01	5.180	5.300	3%	120
DAX® (Performance) Index	P010847	1	HV5NUS	DE000HV5NUS7	DEHV5NUS=HVBG	1.000.000	1.000.000	0,01	5.080	5.200	3%	120
DAX® (Performance) Index	P010848	1	HV5NUT	DE000HV5NUT5	DEHV5NUT=HVBG	1.000.000	1.000.000	0,01	4.880	5.000	3%	120

Für weitere Informationen zum Basiswert verweisen wir auf Anhang 2.

ANHANG 2 - INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Basiswert	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle
DAX® (Performance) Index	846900	DE0008469008	.GDAXI	DAX Index	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG

Für weitere Informationen zu den Deutschen Indizes der Deutschen Börse AG verweisen wir auf die Internet-Seite www.dax-indices.com, auf der unter anderem die Indexbeschreibung sowie die Indexzusammensetzung abgerufen werden können.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

ANHANG 3 - OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB Mini Future Bull Optionsschein

§ 1 (Serie, Form der Optionsscheine, Ausgabe weiterer Optionsscheine)

1. Diese Serie (die "**Serie**") der HVB Mini Future Bull Optionsscheine (die "**Optionsscheine**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 28. November 2011 (der "**Ausgabetag**") auf der Grundlage dieser Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen**") in EUR (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu, siehe Spalte "Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück" der Tabelle in Anhang 1, nennwertlose Kaufoptionen begeben.

Gemäß den Optionsscheinbedingungen zahlt die Emittentin für jeden Optionsschein an den Inhaber eines solchen Optionsscheins (jeweils ein "**Optionsscheininhaber**"; alle Inhaber von Optionsscheinen werden gemeinschaftlich als die "**Optionsscheininhaber**" bezeichnet) den Differenzbetrag (§ 3).

2. Die Optionsscheine sind in einem Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft (der "**Inhaber-Sammeloptionsschein**"), der die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammeloptionsschein entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zusätzliche Optionsscheine zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Optionsscheinen zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "Optionsscheine" auch diese zusätzlich emittierten Optionsscheine.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Optionsscheinbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Basiswert**" ist der in der Spalte "Basiswert" der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Index (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg; siehe Spalten "WKN" / "ISIN" / "Reuters" / "Bloomberg" der Tabelle in Anhang 2), wie von der jeweiligen Indexberechnungsstelle (siehe Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle in Anhang 2) berechnet und vom jeweiligen Indexsponsor (siehe Spalte "Indexsponsor" der Tabelle in Anhang 2) (jeweils die "**Indexberechnungsstelle**" bzw. der "**Indexsponsor**") veröffentlicht.

"**Absicherungsgeschäfte**" sind Geschäfte, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen für notwendig erachtet.

"**Ausübungspreis**" ist ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmter Betrag in der Festgelegten Währung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out-Ereignisses (der "**Auflösungszeitraum**") festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.

"**Referenzpreis**" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er am entsprechenden Bewertungstag vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der Referenzpreis vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Erster Handelstag" ist der 24. November 2011

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist:

- der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein **"Referenzzinssatzanpassungstag"**), oder
- der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 6 wirksam wird.

"Bewertungstag" ist der jeweilige Ausübungstag. Wenn der Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag. Der entsprechende Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

"Ausübungstag" ist für einen Optionsschein der frühere der folgenden Tage:

- der letzte Handelstag des Monats Januar eines Jahres, zu dem der Optionsscheininhaber die Optionsscheine gemäß § 4 (1) wirksam ausgeübt hat,
- der letzte Handelstag des Monats Januar eines Jahres, zu dem die Bank wirksam von ihrem Ausübungsrecht gemäß § 4 (2) Gebrauch gemacht hat, oder
- wenn ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der letzte Tag des Auflösungszeitraums.

"Fälligkeitstag" ist für einen Optionsschein fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Ausübungstag.

Ein **"Knock-out-Ereignis"** liegt vor, sobald der offizielle, vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt erstmalig auf oder unter die Knock-out-Barriere gefallen ist.

"Bezugsverhältnis" ist das in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Bezugsverhältnis.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher der Basiswert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Basiswerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Optionsscheinbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Optionsscheinbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund (i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzmarktaufsicht), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Optionsscheinen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag der Optionsscheine wirksam werden.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

Basispreis:

Der Basispreis (wie nachfolgend definiert) verändert sich an jedem Kalendertag gemäß der folgenden Bestimmungen:

"Basispreis" ist:

- am Ersten Handelstag der in der Spalte "Anfänglicher Basispreis" der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Basispreis,
- an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten.

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Bildschirmseite" ist die Reuters-Seite EURIBOR1M= oder jede Nachfolgeseite.

"Finanzierungskosten" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Ausgabetag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich), und
- der Summe aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzzinssatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

Der "**Referenzzinssatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Referenzzinssatzanpassungstag neu festgestellt (die "**Referenzzinssatzanpassung**") und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) der 1-monats EURIBOR[®], wie er am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) für diesen Tag angezeigt wird (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr). Die Festlegung des Referenzzinssatzes unterliegt unter Umständen Marktstörungen gemäß § 7.

Die "**Risikomanagementgebühr**" bildet die Risikoprämie für die Emittentin und ist ein an jedem Referenzzinssatzanpassungstag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktumstände (wie z.B. Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten, ggf. Leihkosten) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) festgelegter Prozentsatz pro Jahr, der für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) gilt. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte "Anfängliche Risikomanagementgebühr" der Tabelle in Anhang 1 angegeben. Die Berechnungsstelle wird die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 13 mitteilen.

Knock-out-Barriere:

Die Knock-out-Barriere (wie nachstehend definiert) wird von der Berechnungsstelle an jedem Barriereanpassungstag gemäß der folgenden Bestimmungen angepasst:

"**Barriereanpassungstag**" ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

"**Knock-out-Barriere**" ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out-Barriere:

- Am Ersten Handelstag die in der Spalte "Anfängliche Knock-out-Barriere" der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Knock-out-Barriere.
- An jedem Referenzzinssatzanpassungstag die Summe aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag, und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out-Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet.

- An jedem Spreadanpassungstag die Summe aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag, und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out-Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet.

Die Knock-out-Barriere beträgt mindestens null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out-Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out-Barriere auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

"Rundungstabelle" ist folgende Tabelle:

Knock-out-Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,01
≤ 5	0,02
≤ 10	0,05
≤ 20	0,1
≤ 50	0,2
≤ 100	0,25
≤ 200	0,5
≤ 500	1
≤ 2,000	2
≤ 5,000	5
≤ 10,000	10
> 10,000	20

"**Stop Loss-Spread**" ist der in der Spalte "Anfänglicher Stop Loss-Spread" der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out-Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die "**Spreadanpassung**"). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 13 (einschließlich) wirksam (ein "**Spreadanpassungstag**").

§ 3 (Ausübungsrecht, Differenzbetrag)

1. Der Optionsscheininhaber hat, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 6, das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen (das "**Ausübungsrecht**").
2. Der "**Differenzbetrag**" pro Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Ausübungstag wie folgt bestimmt wird:

- Wenn kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Differenzbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{EUR } 1,- \times \max [0,001; (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

Sollte kein Knock-out-Ereignis eingetreten sein, entspricht der Differenzbetrag zum entsprechenden Ausübungstag der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

- Wenn ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Differenzbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{EUR } 1,- \times \max [0,001; (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

Sollte ein Knock-out-Ereignis eingetreten sein, entspricht der Differenzbetrag zum entsprechenden Ausübungstag der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

3. Die Vorschriften zur Feststellung des Differenzbetrags unterliegen unter Umständen Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 4 (Ausübung)

1. Das Ausübungsrecht (das "**Ausübungsrecht**") kann vom Optionsscheininhaber jährlich am letzten Handelstag im Januar eines jeden Jahres ausgeübt werden.

Es bedarf mindestens 100 Optionsscheine einer Serie oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, um von dem Ausübungsrecht gemäß Absatz (1) dieses § 4 wirksam Gebrauch zu machen. Ansonsten wird die angegebene Anzahl von Optionsscheinen auf das nächst kleinere Vielfache von 100 abgerundet und die Ausübungserklärung gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Optionsscheinen als nicht wirksam abgegeben. Eine Ausübung von weniger als 100 Optionsscheinen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Optionsscheininhaber spätestens zehn Handelstage vor dem entsprechenden Ausübungstag eine ordnungsgemäß ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") unter Verwendung des auf der Internetseite der Emittentin (www.onemarkets.de) abrufbaren Formulars per Telefax an die dort angegebene Telefax-Nummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung benannten Optionsscheine vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem Tag auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Optionsscheininhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Optionsscheine verantwortlich ist. Optionsscheine, die nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin eingehen, gelten als nicht ausgeübt.

Für den Fall, dass ein Optionsscheininhaber seine Verpflichtungen nicht erfüllt und eine Ausübungserklärung abliefern, welche fehlerhaft bzw. nicht vollständig ausgefüllt ist oder nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, ist die Ausübungserklärung unwirksam.

Optionsscheine, für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder für die eine Ausübungserklärung als nicht wirksam abgegeben gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Optionsscheininhabers zurückübertragen. Soweit die Ausübungserklärung nachträglich zur Zufriedenheit der Emittentin korrigiert wird, wird die Ausübungserklärung als neue Ausübungserklärung eingestuft, die als zu dem Zeitpunkt der Emittentin zugegangen gilt, zu dem die korrigierte Ausübungserklärung an die Emittentin übermittelt wurde.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers dar, die jeweiligen Optionsscheine auszuüben.

Die Emittentin bestimmt in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind; die Bestimmung der Emittentin ist für die Optionsscheininhaber abschließend und verbindlich.

2. Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum letzten Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, auszuüben.

Die Ausübung ist durch die Emittentin mindestens einen (1) Monat vor dem jeweiligen Ausübungstag gemäß § 13 mitzuteilen. Die Ausübung ist unwiderruflich und muss den Ausübungstag angeben.

3. Bei der Berechnung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.

Die Emittentin stellt für die Ausübung der Optionsscheine keinerlei Gebühren in Rechnung. Anderweitige Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich anwendbare Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungsggebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern, Emissions-, Registrierungs-, Wertpapierübertragungs- oder andere Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine erhoben werden, gehen zu Lasten des Optionsscheininhabers.

§ 5 absichtlich ausgelassen

§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage für die Berechnung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Indexkonzept**"), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Optionsscheine Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf ein Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Änderungen bei der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses, es sei denn,
 - a) das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basiswerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar, oder
 - b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird eingestellt oder durch einen anderen Basiswert ersetzt.

Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zum Bewertungstag sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Optionsscheinbedingungen in der Regel unverändert. Die angepasste Methode zur Feststellung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Wenn ein durch den Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren und den jeweiligen Wert (die "**Ersatzfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen.
4. Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt und/oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird, oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB, welcher Basiswert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Differenzbetrag und das Bezugsverhältnis entsprechend zu berechnen. Der Ersatzbasiswert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Falls der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Differenzbetrag und das Bezugsverhältnis auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Differenzbetrag und das Bezugsverhältnis auf der Grundlage des Basis-

werts zu berechnen, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

6. Falls

- a) die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Basiswerts zu berücksichtigen,
- b) die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass (i) kein Ersatzbasiswert oder (ii) kein Ersatz für den Indexsponsor oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht,
- c) die Feststellung des Basiswerts endgültig eingestellt wird,
- d) die Feststellung des Referenzzinssatzes endgültig eingestellt wird, oder
- e) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert) vorliegt,

ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor dem Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Optionsscheine (der "**Abrechnungsbetrag**") nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen und unverzüglich mitteilen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheinhaber gezahlt.

7. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 7 (Marktstörungen)

Im Hinblick auf den Referenzzinssatz:

1. Sollte jeweils zur genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im obigen Fall kein Angebotssatz angezeigt, so wird die Berechnungsstelle von den Niederlassungen in der Euro-Zone jeder der Referenzbanken die jeweiligen Angebotssätze für Einlagen in der Referenzwährung für die maßgebliche Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags gegenüber führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt am Zinsfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze bereitstellen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, gerundet auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich gerundet auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird), die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehr von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) Einlagen in der Referenzwährung für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags von führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt angeboten werden; oder, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der entsprechende Referenzzinssatz der Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für einen Monat oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze für Einlagen in der Referenzwährung für einen Monat sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin hierfür geeignet ist bzw. sind) am betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber den führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt (bzw. den die Bank bzw. die Banken der Berechnungsstelle) mitteilen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Referenzbanken**" sind diejenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, zu dem ein solches Angebot letztmalig auf der Bildschirmseite angezeigt wird.

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, angeführt sind.

Im Hinblick auf den Basiswert:

2. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Tritt eine Marktstörung im Hinblick auf den Basiswert während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die die entsprechende Marktstörung angedauert hat. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag oder Auflösungszeitraum wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
3. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzulegen. Der Referenzpreis bzw. der Ausübungspreis, der für die Festlegung des Differenzbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber zu berücksichtigen ist.
4. "**Marktstörung**" bedeutet:
 - a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Basiswert, notiert oder gehandelt werden,
 - b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
 - c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden, oder
 - d) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit diese Marktstörung im billigen Ermessen der Emittentin gemäß § 315 BGB erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a) den Differenzbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag, und
 - b) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des Absatz (6) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Optionsscheinbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es werden jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Optionsscheine (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Optionsscheininhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Optionsscheininhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Optionsscheinen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung unmittelbar vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Optionsscheininhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Optionsscheine werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**"), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Optionsscheine vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen übernimmt,
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Optionsscheinen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Optionsscheininhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Optionsscheininhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden, oder
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Optionsscheinbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Optionsscheinbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Optionsscheine betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "Börsen-Zeitung", oder auf der Internetseite der Emittentin (www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Optionsscheine an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Optionsscheininhabern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Optionsscheine können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Optionsscheine auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Optionsscheinbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsscheinbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Optionsscheininhaber diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Optionsscheininhabers als Erwerber der Optionsscheine und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Optionsscheinbedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Optionsscheinen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine erkennbar ist. Berichtigungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Optionsscheininhaber diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 24. November 2011

UniCredit Bank AG

ANHANG 4 - RISIKOFAKTOREN

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 89 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Zusätzliche Risikofaktoren:

Diese zusätzlichen Risikofaktoren sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen; Ansprüche der jeweiligen Optionsscheininhaber können hieraus nicht hergeleitet werden.

Zusätzliche Risiken, die sich aus der Struktur der Wertpapiere ergeben:

Folgen einer Spreadanpassung

Die Berechnungsstelle kann nach ihrem billigen Ermessen jederzeit den Abstand zwischen Basispreis und Knock-out-Barriere, den sogenannten Stop Loss-Spread, an die vorherrschenden Marktverhältnisse anpassen. Dadurch kann die

Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignis, und damit eines sofortigen wirtschaftlichen Totalverlustes des Anlegers, erhöht werden. Unter Umständen kann eine solche Anpassung sogar unmittelbar zu einem Knock-out-Ereignis führen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG (dem "**Lizenzgeber**") nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index, der zugrundeliegenden Indexdaten und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index und die zugrundeliegenden Indexdaten werden durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index oder den zugrundeliegenden Indexdaten. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der zugrundeliegenden Indexdaten für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index und den zugrundeliegenden Indexdaten wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung der Indexdaten und jedwede Bezugnahme auf die zugrundeliegenden Indexdaten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

Herausgeber

UniCredit Bank AG

LCI4SS / Structured Securities & Regulatory

Arabellastraße 12

81925 München



Member of  UniCredit